



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

## Medieninformation

### Auch Hausmänner müssen Unterhalt zahlen

**Köln, den 11.10.2006. Ein aus erster Ehe unterhaltspflichtiger Vater, der in der Zweitehe als Hausmann kein Arbeitseinkommen erzielt, muss im Zweifel neben der Haushaltsführung und Kinderbetreuung eine Nebentätigkeit ausüben und sein Taschengeld einsetzen. Auf ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs weist die Rechtsanwaltskammer Köln hin.**

Vielen unterhaltspflichtigen Vätern („Zahlvätern“) ist jedes Mittel recht, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen und die Versorgung der Kinder den allein erziehenden Müttern oder der öffentlichen Hand zu überlassen. Eine beliebte Variante besteht darin, in der neuen Ehe/Lebensgemeinschaft sich als Hausmann zu betätigen, während die Ehefrau/Lebensgefährtin berufstätig ist, deren Einkommen jedoch für den Kindesunterhalt nicht angegriffen werden kann.

Der Bundesgerichtshof hat nun in einer Grundsatzentscheidung vom 5.10.2006 (Az. XII ZR 197/02) diesem Vorgehen einen Riegel vorgeschoben: Wenn ein unterhaltspflichtiger Vater sich der Kindererziehung und der Haushaltsführung in der zweiten Ehe widmet, ist er verpflichtet, einen Nebenerwerb auszuüben, um auch die Ansprüche auf Barunterhalt seiner Kinder aus erster Ehe zu erfüllen. Er hat außerdem einen Anspruch auf Taschengeld gegenüber der verdienenden Ehefrau, auch dieses Taschengeld muss er den Kindern aus erster Ehe zur Verfügung stellen.

In dem vom höchsten deutschen Zivilgericht entschiedenen Fall hatte der unterhaltspflichtige Vater sich darauf berufen, dass er wegen der Haushaltsführung und der Erziehung der Kinder in zweiter Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgehe und daher auch keinen Unterhalt für die Kinder aus erster Ehe zahlen könne.

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass gegen den Rollentausch – Ehemann als Hausmann/Ehefrau berufstätig – nichts einzuwenden sei, insbesondere dann, wenn die Ehefrau ein höheres Einkommen erziele als der Ehemann. Nach der Hausmannrechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei er jedoch verpflichtet, neben der Beaufsichtigung und Erziehung seiner Kinder aus zweiter Ehe eine Teilzeiterwerbstätigkeit auszuüben. Seine zweite Ehefrau habe ihn insoweit freizustellen und außerdem noch ein Taschengeld zu zahlen, das er auch für den Unterhalt der Kinder aus erster Ehe einzusetzen habe.



## RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Diese Rechtsprechung gilt auch im umgekehrten Fall, wenn eine unterhaltspflichtige Ehefrau in zweiter Ehe ihre Berufstätigkeit aufgibt, um sich der neuen Familie zu widmen. Auch sie muss einer Nebentätigkeit nachgehen und die Einkünfte daraus und das ihr zustehende Taschengeld den Kindern aus erster Ehe zur Verfügung stellen.

Text ca. 45 Zeilen zu 50 Anschläge

### **Über die Rechtsanwaltskammer Köln**

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.300 Mitglieder aus.

### **Kontakt**

Rechtsanwalt Roland F. Nasse, Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln  
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: [Rick@rak-koeln.de](mailto:Rick@rak-koeln.de) ▪ Internet: [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)